



Förderrichtlinien des Fachschaftsrats

Landschaftsnutzung und Naturschutz

Bezuschussung von Pflichtexkursionen

Der Fachschaftsrat (FSR) des Fachbereichs (FB) II stellt für curriculare Exkursionen, also Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, 50% der vom AStA je Semester erhaltenen Gelder an Bedürftige zur Verfügung (sogenannte Pflichtexkursionsförderung). Mit dieser Förderung soll finanziell schwach gestellten Studierenden die Teilnahme an den Exkursionen und somit das erfolgreiche Abschließen des Studiums erleichtert werden. Ansprechpartner*in ist der/die 2. Finanzbeauftragte des FSR FB II. Gelder, die hierfür vorgesehen, aber nicht aufgebraucht werden, stehen dem FSR FB II im nächsten Semester zur freien Verfügung. Anmerkung: Eine genaue Erläuterung über das Verständnis des Förderverfahrens ist online beim FSR FB II in der aktuellen Fassung einsehbar.

Bedingungen für den Antragstellenden:

1. Der/die Antragstellende ist eingetragene*r Studierende*r des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz an der HNEE.
2. Bei der Exkursion, für die der Zuschuss beantragt wird, handelt es sich um eine Pflichtexkursion.
3. Der Antrag wird fristgerecht innerhalb der ersten 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn in schriftlicher Form auf dem dafür vorgesehenen Förderantragsformblatt postalisch in der Poststelle der HNEE eingereicht.
4. Mit dem Antrag ist fristgerecht der Bedürftigkeitsnachweis in Form der ausgefüllten Tabelle mit der Übersicht über die Einnahmen und relevanten Ausgaben, sowie der Kontoauszüge der letzten drei **vollen** Monaten einzureichen. Hierbei darf nur der Buchungsgrund geschwärzt werden; alle Einzahlungen, Warmmiete und Krankenkassenbeiträge müssen sichtbar bleiben, ebenso alle Buchungssummen sowie Anfangs- und Endstand und der Name des Kontoinhabers.
5. Nach Exkursionsende ist von dem/der Antragstellenden innerhalb von **14 Tagen** eine Bestätigung der Teilnahme durch den Exkursionsleitenden auf der dafür vorgesehenen Exkursionsteilnahmebestätigung postalisch nachzureichen. Ohne diesen Nachweis verfällt die Förderung der Exkursion des/der Antragstellenden und wird nicht ausgezahlt.
6. Vorsätzlich falsche Angaben führen dazu, dass der Anspruch auf jegliche Förderung während des Studiums im Fachbereich II durch den FSR Lanu erlischt.

Förderungsverfahren:

1. Anhand der überwiesenen Summe des AStA wird die Gesamtförderungssumme von 50 % festgelegt.
2. Nach Ende der sechswöchigen Frist werden alle eingegangenen Förderanträge auf rechtzeitigen Eingang, Exkursion in einem Modul nach Studien- und Prüfungsordnung, vollständig vorliegende Kontoauszüge und die Bedürftigkeit des/der Antragstellenden geprüft. Sind nicht alle Punkte erfüllt, wird der Antrag abgelehnt.
3. Unter Bedürftigkeit versteht der FSR des FB II ein monatliches Einkommen von bis zu 391 € nach Abzug der Warmmiete- und Krankenkassenkosten. Das monatliche Einkommen wird auf Grundlage der letzten vollen drei Monate gemittelt errechnet.



Förderrichtlinien des Fachschaftsrats Landschaftsnutzung und Naturschutz

4. Kindergeld, Unterhaltszahlungen und Kinderzuschlag für eigene, im eigenen Haushalt lebende Kinder fließen nicht in die Berechnung des monatlichen Einkommens ein.
5. Anhand von Hochrechnungen der eingegangenen Förderanträge, wird nun die Förderhöhe entsprechend der vorhanden Förderungssumme in Prozent festgelegt. Sie liegt bei maximal 75 % der Exkursionskosten. Der FSR des FB II behält sich vor, die maximale Auszahlungssumme je Studierendem und Semester auf 100 € zu begrenzen.
6. Härtefallentscheidungen werden nach gesonderter Prüfung durch den FSR FB II getroffen. Beispiele hierfür können Kinder, Krankheit oder finanzielle Notlagen sein. Unterstützende Möglichkeiten im Härtefallantrag können auch eine anders festgelegte Bedürftigkeit oder der Verzicht auf die maximale Auszahlungsgrenze sein, was durch einen Beschluss in der Sitzung des FSR des FB II in Einzelfällen stattgegeben werden kann.
7. Allen Antragstellenden wird elektronisch mitgeteilt, ob ihrem Antrag stattgegeben wurde oder nicht.
8. Nach Exkursionsteilnahme und fristgerechtem Eingang der Exkursionsteilnahmebestätigung wird mit der nächsten FSR Sitzung des FB II der Antrag zur Zahlung freigegeben und innerhalb einer Woche überwiesen.

Bezuschussung von Hochschulkultur

Der Förderungstopf für Hochschulkultur wird durch 25 % der Gelder des AStA gespeist, welche dem FSR des FB II je Semester zur Verfügung gestellt werden. Die Antragsstellung muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht sein. Jede*r eingeschriebene Studierende des FB II ist berechtigt einen Antrag auf Förderung aus diesen Topf zu stellen. Hierzu ist das dafür vorgesehene Förderantragsformblatt in der Poststelle der HNE postalisch einzureichen und eine persönliche Stellungnahme zur Veranstaltung in der Fachschaftsratsitzung des FB II abzugeben. Es muss damit gerechnet werden, dass die Bearbeitung zwei FSR-Sitzungen in Anspruch nimmt. Unter Hochschulkultur sind Veranstaltungen zu verstehen, die einen Studiengang des Fachbereichs II oder die ganze Fachschaft betreffen und durch ihre Ausrichtung einem entsprechend breiten Publikum zur Teilnahme zur Verfügung stehen. Weiter werden diese als bildungsorientierte Veranstaltungen oder Initiativen, die mit einem Förderbetrag von maximal 100% oder als gesellschaftliche Aktivitäten, die mit einer maximalen Fördersumme von 50% gefördert werden können, definiert.

Über jeden Antrag wird individuell beraten und mit der einfachen Mehrheitsentscheidung unter Ausschluss der Öffentlichkeit entschieden. Die Benachrichtigung über Förderung und Förderungshöhe sowie die Bedingungen werden elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Beschluss durch den 2. Finanzbeauftragten zugestellt. Von der Fachschaft unterstützte Hochschulkultur ist als solche vom Veranstaltenden zu kennzeichnen. Eine Auszahlung der Gelder gibt es im Regelfall erst nach dem Einreichen der tatsächlichen, gesamten Kosten und einem Kurzbericht mit Bild über die geförderte Veranstaltung für die Berichtserstattung des FSR Lanu des FB II. Nicht verbrauchte Gelder der Förderung von Hochschulkultur stehen dem FSR im nächsten Semester zur freien Verfügung.

Die Aktualisierung der Richtlinie tritt zum 15. Mai 2017 in Kraft.

Unterschrift Vorstand des FSR Lanu FB II: